

Anlage Hubschrauber zum
Umwandlungsbericht
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von
nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privathubschrauberführer, die nach den Richtlinien der ICAO ausgestellt wurden (ICAO PPL(H)), und nicht in europäische Lizenzen nach JAR-FCL 2 deutsch umgeschrieben wurden,
in Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenzen für Hubschrauber (LAPL(H)) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.105.H
oder
in Teil-FCL PPL(H) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.205.H.

1. In deutschen Rechtsvorschriften sind die Anforderungen zum Erwerb der nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privathubschrauberführer (ICAO PPL(H)) nicht geregelt. Die Verlängerung der Rechte solcher nicht JAR-gemäßer Lizenzen richtet sich nach den Bestimmungen JAR-FCL 2 deutsch.

2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in JAR-FCL 2 deutsch abschließend geregelt.

3. Die Anforderungen an die nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privathubschrauberführer (ICAO PPL(H)) entsprechen
- vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt B Kapitel 1 und 3 (LAPL(H)), jedoch
- nicht vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I Abschnitt C Kapitel 1 und 3 (PPL(H)).

4. Diese Lizenzen können, nach Erbringen des Nachweises der entsprechenden Sprachkenntnisse, ohne Einschränkungen in eine LAPL(H) umgewandelt werden.

5. Die nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Privathubschrauberführer (ICAO PPL(H)) können auf Antrag bis zum 08.04.2014, nach Nachweis der Sprachkompetenz gem. FCL.055 ohne weitere Überprüfung in eine Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz für Hubschrauber (LAPL(H)) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.105.H ohne Einschränkungen umgewandelt werden

oder nach

- Nachweis der Kenntnisse der entsprechenden Teile von Teil-OPS und Teil-FCL,
- Nachweis der Sprachkompetenz gem. FCL.055,
- Nachweis einer Flugerfahrung von mind. 75 Stunden auf Hubschraubern und
- einer praktischen Prüfung zum Nachweis der Verwendung von Funknavigationshilfen,

nach Anhang II B. Hubschrauber in eine Teil-FCL PPL(H) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I FCL.205.H, umgewandelt werden.